

Kreistagsdrucksache Nr. 032/26

AZ. GB2/A20

Tagesordnungspunkt

Bundesteilhabegesetz (BTHG) - 8. Bericht zur Umsetzung

Bericht

Ausschuss für Soziales und Kultur (öffentlich) am 29.04.2026

Seit 2018 berichtet die Verwaltung regelmäßig zur Eingliederungshilfe und der Umsetzung des BTHG. Mit Kreistagsdrucksache 091/24/1 hat der Kreistag am 17.07.2024 die Verwaltung beauftragt gemeinsam mit den Leistungserbringern im Kreis Tübingen an der Frage der Kostenbegrenzung und -steuerung zu arbeiten und regelmäßig zu berichten.

In der Strategieklausur des Kreistags und der Verwaltung am 09.11.2024 hat die Sozialabteilung weitergehende finanzrelevante Informationen zur Eingliederungshilfe präsentiert und zentrale Entwicklungen dargestellt. In zwei Sitzungen der Haushaltsbegleitkommission am 05.02.2025 und 09.07.2025 stand der Prozess zum Auftrag der Kostensteuerung vor Ort unter Beteiligung der Leistungserbringer sowie die Entwicklung der Eingliederungshilfekosten insgesamt im Fokus.

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2026 hat die Verwaltung im Herbst 2025 sowohl die Ergebnisse einer umfänglichen Analyse der vorhandenen Kennzahlen der Eingliederungshilfe als auch eine Prognose zur Kostenentwicklung vorgestellt. Es wurden Ansätze und Überlegungen zu einer verbesserten Kostensteuerung beschrieben.

Der Haushaltsplan 2026 wurde in der Sitzung des Kreistags am 10.12.2025 beschlossen. Unter Berücksichtigung des Auftrags der Kostensteuerung ist ein Planansatz von 75,3 Millionen Euro bei den Transferaufwendungen in der Eingliederungshilfe enthalten. Dieser Ansatz bildet das konkrete Einsparziel der Verwaltung von 2,0 Mio. Euro Minderausgaben ab.

Die Verwaltung hat im Vorbericht zum Haushaltsplan 2026 formuliert:

„Dieses Einsparziel wird verfolgt über einen Mix an Maßnahmen. Jede Entscheidung im Einzelfall muss neben dem berechtigten Anspruch auf Teilhabeleistungen auch die Frage der unabdingbar nötigen Kosten in den Blick nehmen. Hier spielen Angebote im Vorfeld der Eingliederungshilfe, Selbsthilfepotenziale, der Inklusionsgrad des Sozialraums und die Leistungspflicht anderer Reha- oder Kostenträger eine Rolle.“

Intensiv geprüft wird die Frage, ob die Aufgabe der Eingliederungshilfe im Einzelfall auch tatsächlich erreicht werden kann und es wird ausgewertet, welche tatsächlichen Erfolge nach der Bewilligung von Eingliederungshilfe-Leistungen eintreten.

Bei allen Überlegungen der Verwaltung steht die Frage im Mittelpunkt, wie Teilhabe-Unterstützung von Menschen mit Behinderung so gestaltet werden kann, dass diese wichtige Leistung angesichts der kommunalen Haushaltslage zukunftssicher ist. Diese wirksame Steuerung der Eingliederungshilfe ist die zentrale Aufgabe der Verwaltung.

Die Verständigung zu Steuerungsansätzen und zur Frage erfolgreicher und qualitätvoller Eingliederungshilfe war Ziel eines Austausches am 23.01.2026 mit allen Leistungserbringern aus dem Landkreis Tübingen. Die Rückläufe im Nachgang verdeutlichen, dass qualitätvolle und wirksame Eingliederungshilfe auch das zentrale Ziel auf Anbieterseite ist. Die extrem belastete Haushaltslage des Landkreises wird gesehen. Um die enge Zusammenarbeit neu abzusprechen und die Anforderungen in angepassten Prozessen zu erläutern sowie die administrativen Prozesse zu optimieren werden diesem großen Austausch themenbezogen weitere Formate auf Arbeitsebene folgen. Für Herbst 2026 ist ein neuerlicher Austausch im Großplenum geplant.

Aktuell erhebt die Verwaltung die Fallzahlen 2025. Diese fließen mit Abgabetermin 30.04.2026 in die landesweite Statistik des Kommunalverbands für Jugend und Soziales (KVJS) ein.

Der nachfolgende Bericht beschreibt zum Stand März/April 2026 die aktuellen Aufgaben und Herausforderungen sowie erste Erfahrungen mit neu eingeführten Instrumenten und Prozessanpassungen. Vorangestellt sind drei Blitzlichter zur bundesweiten Entwicklung.

Gliederung:

1. Blitzlichter bundesweite Entwicklung

- 1.1 Sozialstaatsreform – Anmerkung Deutscher Landkreistag aus 02/2026
- 1.2 Empfehlung Deutscher Verein vom 25.03.2026
- 1.3 Dialogprozess Eingliederungshilfe 2025/2026

2. Landesweite Prozesse

- 2.1 Modellkonsolidierung
- 2.2 KVJS-Analyse 2024

3. Entwicklungen im Landkreis

- 3.1 Zusammenarbeit mit Leistungserbringern
- 3.2 Stand Vertrags- und Vergütungsverhandlungen
- 3.3 Sozialplanung

3.4 Aus der Praxis der EGH – erstes Quartal 2026

- 3.4.1 Ausgabenentwicklung
- 3.4.2 Nachrangigkeit
- 3.4.3 Suchtabhängige
- 3.4.4 Fallsegmentierung
- 3.4.5 Wirkung und Wirksamkeit

- 3.4.6 Zieldefinition
- 3.4.7 Wesentliche Behinderung
- 3.4.8 Qualitätszirkel
- 3.4.9 Übergang junge Menschen
- 3.4.10 Prüfkette AWS „P“
- 3.4.11 Ausländerrechtliche Prüfung

4. Angehörige und Betroffene

5. Zusammenarbeit KVJS

6. Abschließende Bewertung April 2026

1.1 Sozialstaatsreform

Die aus Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden zusammengesetzte Sozialstaatskommission hat Ende Januar 2026 ihren Abschlussbericht „Empfehlungen der Kommission zur Sozialstaatsreform“ vorgelegt. Das Präsidium des Deutschen LKT hat in seiner Sitzung am 24./25.2. die Ergebnisse als wichtig und gut gewürdigt.

Daneben hat das Präsidium angemerkt:

„Die für die Landkreise immer dramatischer werdende Finanzsituation gehörte nicht zum Auftrag der Sozialstaatskommission. Der Deutsche Landkreistag hatte gleichwohl dafür plädiert, die Debatte über Standards und Finanzierbarkeit, insbesondere auch in den Bereichen Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe, zu führen. Die Kommission anerkennt die einmalige kommunale Defizitsituation und fordert, dass Lösungen hierfür dringend gefunden werden müssen. Zugleich weist die Kommission auf die vom Bundeskanzleramt mit der Ministerpräsidentenkonferenz eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Kostenbegrenzung bei den Sozialleistungen hin, die unter Beteiligung des Deutschen Landkreistages insbesondere auch die schwierige Finanzlage der kommunalen Haushalte adressiert.“

1.2 Empfehlung Deutscher Verein

Der Deutsche Verein e.V. wirkt seit über 140 Jahren als gemeinsames Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen, der Bundesländer, der sozialen Dienste und der Wissenschaft. Das Präsidium hat am 25.03.2026 Empfehlungen zur Weiterentwicklung der EGH verabschiedet und formuliert:

In der Eingliederungshilfe zeichnet sich seit Längerem ein Arbeits- und Fachkräftemangel ab, der sich weiter zuspitzt und vielerorts zu der kritischen Situation führt, dass Angebote für Menschen mit Behinderungen teilweise eingeschränkt oder sogar zurückgefahren werden müssen. Eine große Anzahl an Arbeits- und Fachkräften in der Eingliederungshilfe wird zudem in den kommenden Jahren in den Ruhestand gehen. Demgegenüber steht ein steigender Bedarf an Arbeits- und Fachkräften aufgrund des wachsenden Bedarfs an Unterstützung für Menschen mit Behinderungen und der notwendigen personenzentrierten Weiterentwicklung von Angeboten.

Zudem sind die deutlich gewachsenen Kosten in der Eingliederungshilfe und der damit einhergehende steigende Kostendruck in den Kommunen und Ländern auch aufgrund der prekären finanziellen Haushaltslagen ein großes Problem. Vor diesem Hintergrund hat sich die Diskussion um die Weiterentwicklung der Leistungen der Eingliederungshilfe verschärft. In dem Zusammenhang werden auch Fragen von Qualität und Standards kritisch verhandelt. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes sind die Nettoausgaben in der Eingliederungshilfe bundesweit in den Jahren 2017 bis 2024 von 17,2 Milliarden Euro auf 28,7 Milliarden Euro gestiegen (plus 66,86 %). Die Ursachen für die erhebliche Kostenentwicklung in der Eingliederungshilfe sind dabei komplex. Nach dem Abschlussbericht der Finanzuntersuchung zum BTHG ist ein großer Anteil der Kostenentwicklung auf die allgemeine Entwicklung der Personal- und Sachkosten z.B. durch die Tarifsteigerungen und auf den Anstieg der Leistungsbeziehenden zurückzuführen, das BTHG hat zumindest teilweise zu den steigenden Kosten beigetragen. Zwar lässt sich die weitere Kostenentwicklung nicht vollständig vorhersehen. Allerdings zeichnet sich die Tendenz ab, dass die Kosten weiter steigen werden. Aus Sicht des Deutschen Vereins sind Weiterentwicklungen der Strukturen der Eingliederungshilfe nach SGB IX notwendig und sinnvoll, um einerseits den gestiegenen bürokratischen Aufwand bezüglich der Verwaltungsverfahren und andererseits den steigenden Ausgaben entgegen zu wirken. Darüber hinaus sind der Bund und die Länder gefordert, dringend nachhaltige und sichere Finanzierungsansätze für die Eingliederungshilfe zu entwickeln. Diese sollten im Rahmen des derzeit laufenden Dialogprozesses zur Eingliederungshilfe zwischen Bund, Ländern und Kommunen gemeinsam erörtert werden.

1.3 Bundesweiter „Dialogprozess EGH“

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat im Oktober 2025 einen Dialogprozess zu Vereinfachungsmöglichkeiten und Bürokratieabbau mit Ländern und kommunalen Spitzenverbänden gestartet.

Länder und kommunale Spitzenverbände haben hierbei nachdrücklich Lösungen für die Finanzierung der Eingliederungshilfe eingefordert und auf gesetzliche Änderungsbedarfe hingewiesen. Vorrangige Leistungssysteme müssen ihren Verpflichtungen nachkommen. Pflege und damit die Leistung der Pflegekasse muss vorrangig vor der Eingliederungshilfe sein. Unterstützung in der Schule muss das System Schule leisten. Der Automatismus, dass jegliche Tariflöhne, die ohne Beteiligung der Träger der Eingliederungshilfe vereinbart werden, von der Eingliederungshilfe anzuerkennen sind, muss aufgehoben werden. Das aufwändige Bedarfsermittlungsverfahren muss vereinfacht werden. Ziel des Prozesses ist es bis Mitte 2026 zu einvernehmlichen Lösungen zu gelangen.

2. Landesweite Prozesse

2.1 Modellkonsolidierung besondere Wohnform

Seit Februar 2025 läuft der Prozess der Modellkonsolidierung unter Beteiligung der Leistungsträger, Leistungserbringer, der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung sowie des Sozialministeriums mit dem Ziel die Vielfalt der diversen Modelle im Land (>30) auf eine möglichst geringe Zahl zu reduzieren.

Seit Oktober 2025 wird an einer Modellsystematik nach 3 Typen gearbeitet. In drei Vertiefungsgruppen soll bis Ende April 2026 jeweils ein Modell nach der vorgegebenen Systematik erarbeitet werden:

- VT I – Typ 1: Grundständige Leistungen plus Fachleistungsstunden,
- VT II – Typ 2: Grundständige Leistungen und Pakete (zusammengefasste Leistungen) sowie bei Bedarf zusätzliche Fachleistungsstunden
- VT III – Typ 3: Pakete (zusammengefasste Leistungen) und Fachleistungsstunden

Die Erwartungen der Verwaltung an die Modellkonsolidierung:

- Landesweit **ein** bedarfsgerecht ausgestaltetes Modell
- Einfache Umsetzbarkeit und gute Abgrenzung der einzelnen Leistungspakete
- Bessere Vergleichbarkeit in einem Teilhabesegment
- Keine weiteren hohen Kostensteigerungen bzw. bessere Kostensteuerung

Die Landrätinnen- und Landrätekonzferenz hat in ihrer Sitzung am 13.11.2025 beschlossen:

„Es ist zwingend erforderlich, dass **ein** Modell bis spätestens 31.12.2026 entwickelt und verbindlich normiert wird. Ab dem 01.01.2027 hat dann eine zügige Umsetzung zu erfolgen. Es darf zu keiner Kostenausweitung kommen und Effizienzgewinne müssen konsequent realisiert werden. Vom Land wird erwartet, dass es seiner Verantwortung gerecht wird und alle erforderlichen Maßnahmen ergreift.“

2.2 KVJS-Analyse EGH Baden-Württemberg 2024

Nach der letzten Plausibilisierung der eingereichten Daten der 44 Stadt- und Landkreise beschreibt der KVJS im März 2026 folgende Gesamtentwicklung für den ausgewerteten Zeitraum 2024:

Die Gesamtzahl der Leistungsberechtigten (LB) und der finanzielle Aufwand steigen landesweit auch 2024 weiter an. Die höchsten absoluten Zuwächse sind in der Sozialen Teilhabe zu verzeichnen. Der Nettoaufwand steigt landesweit von 2023 auf 2024 um 450,8 Mio. Euro (18,1 %) auf 2,94 Mrd. Euro. Im Ausblick geht der KVJS für 2025 von einem weiteren deutlichen Anstieg des Aufwandes aus.

Die Gesamtzahl der LB mit Leistungen der Sozialen Teilhabe am 31.12.2024 pro 1.000 EW betrug im Landkreis Tübingen 5,5 (Vorjahr 6,2). Tübingen hat sich damit aus der Spitzengruppe (5,9 und mehr) herausbewegt. Während der Wert im Vergleich mit der Kennzahl des Landkreis Reutlingen im Vorjahr höher war (TÜ 6,2 – RT 5,9) ist er nun niedriger (TÜ 5,5 – RT 6,0). Die Kennzahl des Landkreis Esslingen ist von 3,1 (2023) auf 3,4 (2024) gestiegen. Der baden-württembergische Schnitt liegt bei 4,9.

Bei den LB in der besonderen Wohnform liegt der LK TÜ weiter unter dem Landesschnitt der Erwachsenen LB pro 1.000 EW.

Die Zahl der LB mit Assistenz im eigenen Wohnraum pro 1.000 EW stieg dagegen von 3,0 am 31.12.2023 auf 3,2 am 31.12.2024. Der baden-württembergische Durchschnitt liegt 2024

bei 2,3. Auch im Landkreis Esslingen ist diese Kennzahl leicht gestiegen (1,4 in 2023 – 1,5 in 2024). Weiterhin ist im Landkreis Tübingen der hohe Anteil der LB mit seelischer Behinderung pro 1.000 EW auffällig. Während dieser Wert in Esslingen bei 0,9 liegt ist für den Landkreis Tübingen ein Wert von 2,3 ermittelt. Das Leistungsgeschehen ist also auf Kreisebene weiterhin sehr heterogen.

Es zeigt sich:

Der von der Verwaltung beschlossene Fokus auf das Angebot AWS „P“ (Assistenz im eigenen Wohnraum für Menschen mit seelischer Behinderung) ist richtig.

An den KVJS wird seitens der Verwaltung bereits seit Sommer 2025 der Wunsch nach einer fachlichen Unterstützung bei der vertieften Analyse der KVJS-Kennzahlen und einem Kreis-transfer formuliert. Trotz Zusage für Herbst 2025 ist der KVJS diesem Wunsch nach einer Interpretationshilfe nicht nachgekommen. Dies ist aus Sicht der Verwaltung sehr bedauerlich. Im Januar 2026 wurde seitens KVJS eine baldige Kontaktaufnahme mit der Verwaltung angekündigt. Auch diese ist ausgeblieben.

3. Entwicklungen im Landkreis

3.1 Zusammenarbeit der Verwaltung mit Leistungserbringern

Nach einem Austausch der Verwaltung mit allen Leistungserbringern im Landkreis Tübingen am 23.01.2026 waren die Leistungserbringer eingeladen konkrete Vorschläge zur besseren Wirkungs- und Kostensteuerung zu machen.

Folgende Anregungen gingen ein:

Gesamtplanverfahren – Fragen zu gemeinsamem Verständnis, zu Standards und schlanker Dokumentation miteinander im Dialog klären und abstimmen.

Digitale Lösungen – Leistungs-, Abrechnungs- und Kommunikationsprozesse einheitlich und medienbruchfrei realisieren.

Antragsverfahren – so weit als möglich verschlanken.

Wirkung im Einzelfall und Wirksamkeit im Ganzen – Modelle dazu gemeinsam entwickeln.

Problemlagen und unversorgte Menschen – bei allem Kostendruck auch diese Fragen nicht aus dem Blick verlieren und gemeinsam bearbeiten. Hier auch Prävention und Angebote vor/neben der Eingliederungshilfe stabilisieren und weiterentwickeln.

Die Verwaltung hat geantwortet:

Die Abstimmung zu Haltungen und Standards wird in dem jetzt wieder anlaufenden Format „Qualitätszirkel“ erfolgen. Eine erste Sitzung soll schon im April oder spätestens Anfang Mai 2026 stattfinden.

Die Digitalisierung der Leistungsabrechnung in der Eingliederungshilfe wird landesweit in einem sogenannten Landkreiskonvoi „eLIXIER“ (elektronische Leistungsabrechnung SGB IX) vorangetrieben. Alle 44 Stadt- und Landkreise sehen an dieser Stelle großen Handlungsdruck. Mit dem Fachmodul wird eine Lösung konzipiert, die als intelligente Schnittstelle die bisher manuelle Rechnungsprüfung automatisiert. Ziel ist es, die Verwaltungsprozesse kosteneffizienter zu gestalten. Aktuell wird das öffentliche Vergabeverfahren zur Gewinnung eines Auftragnehmers abgestimmt. Der Landkreis Tübingen hat sich von Anfang an in dem Prozess beteiligt.

Die Frage der Wirkung von Unterstützungsmaßnahmen im Einzelfall steht bereits stark im Fokus der Verfahren. Die Auseinandersetzung mit der Frage der Messbarkeit der Wirksamkeit der Eingliederungshilfe gesamt ist ebenfalls in Arbeit.

Die präventiven und im Vorfeld von Eingliederungshilfe hilfreichen Angebote im Landkreis Tübingen sind vielfach Teil des Verfahrens zu Freiwilligkeitsleistungen. Im anstehenden Prozess für die Förderdauer 2027 – 2029 werden diese Angebote mit Sorgfalt bewertet. So erhält der Kreistag eine fundierte Stellungnahme für seine Entscheidung, die er im Rahmen der Haushaltsberatungen für 2027 trifft.

3.2 Aktueller Stand der Vertrags- und Vergütungsverhandlungen

Zahlreiche Verhandlungen laufen aktuell bzw. stehen unmittelbar an.

Die Verhandlungsbank des Landkreises wurde um die Perspektive der Abteilung Finanzen erweitert. Im Vorbericht zum Haushaltsplan 2026 hat die Verwaltung ihre Ansätze zu Vergütungssteigerungen erläutert. Die angenommenen Steigerungen von 2,8 % bzw. 3,0 % in der besonderen Wohnform wurden in den zwei abgeschlossenen Verhandlungen nicht überschritten.

Plausibilität und Nachvollziehbarkeit der geforderten Vergütungserhöhungen stehen ganz im Fokus der Prüfung der eingereichten Kalkulationen der Leistungserbringer. Das verhandelte Ergebnis steht unter dem Vorbehalt der Freigabe des Landrats.

3.3 Sozialplanung

Am 03./04.03.2026 fand ein gemeinsam vorbereiteter Klausurtag des Gemeindepsychiatrischen Verbunds (GPV) zur vergangenen und künftigen Zusammenarbeit und der Weiterentwicklung der Sozialpsychiatrie im Landkreis Tübingen statt. Die Leistungserbringer der Sozialpsychiatrie sowie Universitätsklinik und Verwaltung haben übereinstimmend ein positives Fazit zu dieser Veranstaltung gezogen. Einigkeit besteht in der Bewertung, dass der Großteil der Anspruchsberechtigten im Landkreis Tübingen bedarfsgerecht versorgt ist.

Der Landkreis Tübingen ist bei der Gesamtplanung qualitativ sehr weit.

Vereinbart wurde u.a. dass der Gesamtplanungsprozess entbürokratisiert und gemeinsam dahingehend untersucht wird, was unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben des SGB IX weggelassen oder verschlankt werden kann.

Die Frage „Sind wirklich die richtigen Menschen im System?“ bewegte alle Beteiligten.

Bereits bestehende Formate wie z.B. die Task-Force für besonders herausfordernde Bedarfe werden weiterentwickelt. Im Zuge der aktuellen Kostendiskussion wird die Datenerhebung zunehmend wichtig. Leistungserbringer und Klinik sind bereit an einem Monitoring mitzuarbeiten.

Auch hier wurde übereinstimmend gewünscht, dass der Qualitätszirkel als Format um fachliche Fragen zu diskutieren und sich dazu abzustimmen wiederbelebt werden soll.

Bei der Frage der Versorgung bisher unversorgter Menschen haben die Leistungserbringer angeboten ein Angebot zu entwickeln und damit auf den Landkreis zuzukommen. Die Verwaltung wird über die Sozialplanung in diesem Prozess mitarbeiten.

Die Pflege für psychisch Kranke soll Schwerpunktthema in einer der nächsten GPV-Sitzungen sein.

Im Rahmen des Prozesses Freiwilligkeitsleistungen 2027 – 2029 werden mit vielen Trägern Gespräche geführt. Erfolge und Zielrichtung des geförderten Angebots werden nochmals deutlich herausgearbeitet. Zuschussnehmer*innen werden aufgefordert in ihrer Finanzplanung zum Angebot eigene Bemühungen der Kostensteuerung und -reduzierung deutlich zu machen.

3.4 Aus der Praxis der Eingliederungshilfe

3.4.1 Monatlich wird die **Ausgabenentwicklung** in der EGH analysiert. Die Gründe von auffälligen Abweichungen werden untersucht. Die Datenqualität im Fachverfahren wird laufend fortentwickelt.

3.4.2 Der Grundsatz des § 91 SGB IX zur **Nachrangigkeit** von EGH steht in jedem Prüfverfahren im Vordergrund.

3.4.3 Fokus **Suchtabhängige in der EGH** - andauernder Suchtmittelkonsum kann die Wirksamkeit von Eingliederungshilfe stark reduzieren. Alle Mitarbeitenden der Verwaltung sind für diese Frage sensibilisiert. Entsprechende Bearbeitungshinweise sind in der Endabstimmung und werden voraussichtlich noch im April finalisiert.

3.4.4 Im Rahmen des interdisziplinären Teilhabemanagements wurde ein Konzept zur **Fallsegmentierung** erstellt. Es werden Fälle mit Steuerungspotenzial identifiziert und vorrangig bearbeitet.

Sowohl Fälle mit Steuerungspotenzial als auch Fälle mit entsprechenden Qualitätsmängeln werden statistisch festgehalten und ab März 2026 in einem Regelkreis regelmäßig an das **Controlling** übermittelt. In Zukunft sollen diese dann noch eine differenziertere Erhebung im Sinne der Wirkung und Wirksamkeit erfahren.

3.4.5 Nach §121 und §128 SGB IX hat die EGH die Aufgabe, sowohl die individuelle **Wirkung** von Fällen in der EGH, als auch die **Wirksamkeit** von Unterstützungsangeboten zu prüfen und Qualität zu sichern. Dies ist ein durch das BTHG geschaffener neuer Auftrag an

die Eingliederungshilfe mit bisher sehr geringen Erfahrungen im gesamten Land Baden-Württemberg.

Die Verwaltung wird dieses Thema bearbeiten und sieht in Bezug auf die Kostensteuerung gleich mehrere Vorteile:

Durch die Vereinheitlichung von Definitionen zur Qualität und der Wirkung von Hilfen werden verbindliche Standards etabliert. Hierüber können Schlechtleistungen identifiziert werden. Zudem fördert ein vereinheitlichtes Verständnis von Qualität und Wirksamkeit den Wettbewerb der Leistungserbringer und hilft dem Kostenträger in seinem gesetzlichen Auftrag der Steuerung, Lenkung und Etablierung von Hilfsangeboten.

Eine transparent nachvollziehbare Wirkungskontrolle verbessert am Ende nicht nur die Qualität, sondern verdeutlicht auch, welche Leistungen am Ende wirklich erfolgreich wirken und welche Angebote evtl. auch durch andere ersetzt werden können. Der Prozess setzt eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern voraus.

Um Aussagen zur Wirkung von EGH im Einzelfall zu ermöglichen mussten Instrumente zur Wirkungskontrolle entwickelt werden. Diese werden ab Mai angewendet.

3.4.6 Voraussetzung sowohl für eine gelingende und einheitliche Fallsegmentierung, als auch für eine gute Erhebung der Wirkung und Wirksamkeit ist die Formulierung von SMARTEN Zielen und entsprechenden Teilhabeleistungen.

Dies ist unter anderem ein Ergebnis der wissenschaftlichen Begleitung der Landkreise Heilbronn und Ulm zum Thema Wirkung und Wirksamkeit. Anders als im medizinisch-wissenschaftlichen Kontext können Wirkungen der sozialen Arbeit nicht durch Studien oder Vergleiche von Personengruppen erhoben werden. Die Wissenschaft ist sich einig, dass Wirkungen von sozialen Hilfen nur durch gute Zielformulierung erreicht werden können, die den angestrebten Zustand spezifisch und messbar darstellen.

Ein bisher übliches persönliches Teilhabeziel im Gesamtplan nach § 117 SGB IX ist:
„Herr M. ist medizinisch gut versorgt.“

Ein präzisiertes und in der Wirkung messbares Ziel ist:

„Herr M. trägt medizinische Termine in seinen Kalender ein und nimmt vereinbarte Termine im verordneten Rhythmus wahr.“

Das verbessert formulierte Ziel beschreibt nun neben der Versorgung auch die nötige Eigenaktivität der Person und ist spezifischer und empowernder. Die Zielerreichung ist nun auch messbar, da sowohl das Einhalten der Termine als auch der Zusatzaspekt des verordneten Rhythmus erfragt und überprüft werden kann.

Diese Erkenntnisse zu Grunde legend erstellt die Verwaltung Orientierungshilfen und Bearbeitungsrichtlinien für das gesamte Teilhabeverfahren und insbesondere die Zielformulierung mit Fokus Verselbständigung. Diese werden aktuell implementiert.

3.4.7 Durch Nachschärfung im Prüfungsverfahren zum Vorliegen einer „**wesentlichen Behinderung**“ wird deutlich:

Die verschiedenen Akteure im Handlungsfeld Eingliederungshilfe haben unterschiedliche Sichtweisen darauf, wann eine wesentliche Behinderung vorliegt. Auch rechtlich gibt es trotz der Neuregelung in § 99 SGB IX Unschärfen. Seit 2020 wird die geplante Konkretisierung der Leistungsberechtigung der Eingliederungshilfe nicht vorgenommen. Die wesentliche Behinderung wird weiterhin in §§ 1-3 der eigentlich außer Kraft gesetzten Eingliederungshilfe-Verordnung definiert.

Der Weg der Eingliederungshilfe Tübingen ist hier: Individuelle und genaue Prüfung des Einzelfalls im multiprofessionellen Team mit besonderem Fokus auf die konkrete Teilhabe einschränkung in einem neuen Verfahren. In einem Austausch mit der Universitätsklinik wurden im März 2026 neue Vorlagen dazu abgestimmt.

3.4.8 Das Austauschformat „**Qualitätszirkel**“ tagt unter Federführung des Kostenträgers im April 2026 und flankiert die Maßnahmen zur Verbesserung der Kostensteuerung und Wirksamkeit über Diskussion und anschließende Absprachen zu Standards und Haltungen.

3.4.9 Das abteilungsübergreifende Konzept zum **Übergang junger Menschen** von SGB VIII nach SGB IX ist aktuell in Endabstimmung.

3.4.10 Die Entscheidung über das Vorliegen eines Eingliederungshilfeanspruches im Bereich Assistenz bei seelischer Behinderung (AWS „P“) erfolgt ab 01.01.2026 in einer **Prüfkette** in mehreren Prüfebene. Eine erste Auswertung zum 31.03.2026 zeigt einen deutlichen Anstieg der Anträge.

Von den eingegangenen 54 Neuanträgen wurden 38 bewilligt, 12 abgelehnt und 4 Anträge sind noch in Bearbeitung. Knapp die Hälfte der Neuanträge wurde über die Universitätsklinik und Leistungserbringer gestellt.

Jede Bewilligung ist mit neuen Kosten verbunden. Insgesamt entstehen durch die neu bewilligten 38 Fälle Mehrkosten in Höhe von monatlich ca. 41.000 Euro (jährlich ca. 492.000 Euro).

Diesen Zugängen stehen im Zeitraum 01.01.2026 bis 31.03.2026 sieben Fallbeendigungen im Bereich AWS „P“ gegenüber. Die Kosten im Bereich AWS „P“ sinken hierüber um monatlich 8.667 € (jährlich: 103.998 €).

Bei einer Gegenüberstellung der Zu- und Abgänge im Bereich Sozialpsychiatrie ergeben sich monatliche Mehrkosten von ca. 32.000 € (jährlich 384.000 €).

Auffallend ist: 35 der 38 Fälle wurden in Zeitstufe 1 oder Zeitstufe 2 verortet, haben also vergleichsweise geringen Bedarf an Leistungen der Eingliederungshilfe.

3.4.11 Die Prüfung der **ausländerrechtlichen Voraussetzungen** erfolgt einem neuen Vorgehen in enger Kooperation mit der Ausländerbehörde, welche wichtige Informationen zur nötigen geschärften Abgrenzung verschiedener aufenthaltsrechtlicher Konstellationen und deren Ableitungen für die Eingliederungshilfe zuliefert.

Alle eingesetzten Mitarbeitenden im Team **Beratung** haben den Auftrag Angebote im Vorfeld der Eingliederungshilfe in der Beratung besonders zu berücksichtigen. Die frühere Vereinba-

rung, dass Anträge auf Leistungen immer den Weg über dieses Beratungsangebot mit ausgesprochener Lotsenfunktion nehmen sollen muss mit den Leistungserbringern nochmals neu besprochen werden.

4. Angehörigenvertretung/Befragung Menschen mit Behinderung

Die Kreisbehindertenbeauftragte hat ein Online-Tool erarbeitet, welches eine individuelle Abfrage zur Zufriedenheit der Menschen mit Behinderung und zur Wirkung des BTHG in den neuen Strukturen ermöglicht. Die Rückläufe werden von der Kreisbehindertenbeauftragten ausgewertet und fließen im Anschluss in die Austauschformate mit den Leistungserbringern ein.

Mitte Februar fand ein Austausch mit der Angehörigenvertretung statt. Ein nächstes Treffen ist für 27.04.2026 geplant. Als Idee wird ein Angehörigentag mit Fokus auf „Qualität“ der Leistungen in der EGH diskutiert.

5. Zusammenarbeit KVJS

Es zeigt sich, dass der KVJS bei strittigen Vergütungsfragen oder schwierigen Fragen zur Auslegung des Landesrahmenvertrags SGB IX (LRV) i.d.R. die Argumentation des Leistungserbringers teilt. Dies ist für die Verwaltung angesichts des Dienstleistungsauftrags des KVJS für die 44 Stadt- und Landkreise immer wieder irritierend.

Auch bei der Frage zu Hilfebedarfen im Einzelfall wird i.d.R. im Vergleich mit den Empfehlungen der Fachstellen vor Ort ein höherer Hilfebedarf ermittelt.

An dieser Stelle erlebt die Verwaltung keine Unterstützung im Bemühen um Kostensteuerung.

6. Abschließende Bewertung der Verwaltung im April 2026

Der Kostensteuerungsauftrag und die Frage nach der Wirksamkeit von Eingliederungshilfe prägen die Aufgabenerledigung durch die Verwaltung. Dennoch lässt sich keine Entspannung bei den relevanten Fragen der Eingliederungshilfe feststellen. Die Fallzahlen insbesondere im Bereich seelischer Behinderung steigen im Landkreis Tübingen stetig weiter an. Die Gründe hierfür valide und belastbar zu ermitteln ist der Verwaltung alleine nicht möglich.

Das Ziel der Reduktion von Transferausgaben wird von der Verwaltung engagiert verfolgt. Mit Stand März/April 2026 muss konstatiert werden:

Viele Faktoren außerhalb der Verwaltung erschweren oder verunmöglichen den Zielerfolg:

- Starker Anstieg Neuanträge im Bereich AWS „P“
- Fachkräfterrückgang und Abschmelzung von Angeboten im Vorfeld der Eingliederungshilfe
- Vergütungsforderungen von Leistungserbringern, welche über den Planansätzen der Verwaltung liegen
- Fehlende Unterstützung bei den Bemühungen zur Kostensteuerung durch den KVJS

- Passagen im Landesrahmenvertrag (LRV) welche sich deutlich zu Lasten des Kostenträgers auswirken

Der bisher beschrittene Weg wird weiterverfolgt. Im Rahmen der Arbeitstagung der Sozialamtsleiter/innen am 29.04.2026 in Sigmaringen steht die Eingliederungshilfe im Mittelpunkt. Im angedachten Erfahrungsaustausch unter Beteiligung des Landkreistages und des KVJS werden die aktuellen Entwicklungen von den zuständigen Eingliederungshilfeträgern im Regierungsbezirk Tübingen zusammengelegt. Über mögliche weitere Maßnahmen und Schritte wird diskutiert.

Grundsätzlich können nach § 132 SGB IX Zielvereinbarungen zur Erprobung neuer Leistungs- und Finanzierungsstrukturen abgeschlossen werden. Dies ist denkbar, wenn ein ausdifferenziertes Controlling zugrunde liegt und eine sehr vertrauensvolle und regelhafte Kommunikation zwischen den Vertragsparteien gepflegt wird.

Hilfreich wäre die wissenschaftliche Bearbeitung der Frage, welche Strukturen und Prozesse sich teilhabefördernd auswirken. Die Verwaltung wird hierzu mit der Universität Tübingen in Kontakt treten.

Zu Entwicklungen mit Finanzwirkung im Themenfeld Eingliederungshilfe wird die Verwaltung im Rahmen des Finanzzwischenberichts erneut berichten.